

Satzung

World Relief Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „World Relief Deutschland“, im Folgenden auch Verein genannt.
- 2 Er hat seinen Sitz in 61267 Neu-Anspach.
- 3 Der Verein ist in das Vereinsregister von Bad Homburg unter der Nummer 1896 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und Nothilfe in unterentwickelten und fragilen Staaten, sowie die Förderung der Immigrations- und Flüchtlingsarbeit in Europa.

Die Vision von World Relief Deutschland ist eine Welt, in der jeder Mensch Zugang zu Ressourcen hat, die ihm ein Leben ohne Armut ermöglichen.

Die Aufgabe von World Relief Deutschland ist es, benachteiligten Menschen Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, Nothilfe und Integration zu ermöglichen. Dabei sehen wir Kultur als einen entscheidenden Schlüssel zur Nachhaltigkeit an.

Die Arbeit des Vereins beruht auf einem christlichen Werteverständnis.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere unter Achtung der Gleichberechtigung für Menschen jeder Rasse, jeden Geschlechts, jeden Glaubens und Weltanschauung, jeder Orientierung, Klasse, Alter und politischer Meinung und Kultur verwirklicht durch:

- Durchführung und Organisation von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit,
- Durchführung und Organisation von Projekten der Humanitären Hilfe, insbesondere in Krisen- und Katastrophengebieten,
- Informationen und Öffentlichkeitsarbeit gemäß dem Vereinszweck,
- Durchführung und Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß dem Vereinszweck,

- Schaffung von Strukturen zur Bereitstellung finanzieller, materieller und ideeller Ressourcen zur Durchführung von Projekten,
- Organisation von ehrenamtlich und professionell geführter Mittelbeschaffung, Mittelverwaltung und Mittelverwendung,
- Förderung und Unterstützung der Betroffenen,
- Organisation der an ehrenamtlichen/freiwilligem Engagement interessierten Menschen und
- Zusammenarbeit und Förderung der Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern und Behörden.

Der Zweck des Vereins kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an andere (ausländische) Körperschaften verwirklicht werden, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes - der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO – zu verwenden haben.

Der Verein kann entsprechend seinem Vereinszweck Mitglied in weiteren Vereinigungen oder Dachverbänden werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Vereinsmitglied kann nur werden, wer die Grundlagen, den Zweck und die Ziele des Vereins gemäß § 2 uneingeschränkt anerkennt. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.
- 2 Ordentliches Mitglied mit Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres, Nichtregierungsorganisation mit Status einer juristischen Person oder andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen werden, die den Verein durch aktive Mitarbeit unterstützt.
- 3 Der Verein setzt sich aus regelmäßig sieben (7) Mitgliedern zusammen. Mitglieder können vom Beirat und bedeutenden unterstützenden Organisationen, die die gleichen Aufgaben und Ziele teilen, vorgeschlagen werden.

- 4 Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied muss die Satzung des Vereins anerkennen.
- 5 Die Mitglieder werden auf eine Amtszeit von drei (3) Jahren gewählt. Hat ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten vollendet, muss es ein Jahr aussetzen, bevor es wiedergewählt werden kann.
- 6 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) nach Beendigung der Amtszeit,
 - c) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung,
 - d) durch Auflösung (bei juristischen Personen) oder
 - e) durch Tod.
- 7 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss wird durch den Vorstand oder mindestens 30 Prozent der Mitglieder beantragt.
- 8 Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
- b) der Geschäftsführender Vorstand (§ 7)
- c) der Aufsichtsrat (§ 8)
- d) der Beirat (§10).

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Aufsichts- und Kontrollorgan des Vereins.

- 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Entscheidung über den Vereinszweck, einschließlich der Zustimmung zu Aufgaben und Zielen, sowie langfristiger strategischer Planung,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,

- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Aufsichtsrats und die Beschlussfassung hierüber,
 - d) Ernennung und Entlassung des Vorstandes. Bestimmung des Vorsitzenden und des Stellvertreters,
 - e) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Aufsichtsrates, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - f) Verwaltung der Mitgliedsliste, kann bei Bedarf an den Vorstand delegiert werden,
 - g) Beschluss über Partnerschafts- und Assoziierungsabkommen, die die Aufgaben und Ziele, Vermögenswerte, Personal oder andere Kernelemente des Vereins implizieren,
 - h) Beschluss über das Jahresbudget und die Arbeitsplanung, die die jährliche Vision des Vereins abgrenzt.
- 2 Die Mitgliederversammlung trifft ferner alle sonstigen, wesentlichen den Verein betreffenden Entscheidungen gemäß der Satzung, sofern diese nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand übertragen sind.
- 3 Soweit nicht anders aufgeführt erfolgen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:
- a) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung liegt bei mindestens vier Mitgliedern.
 - b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf das Datum des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand, dem Aufsichtsrat oder auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent der ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
 - d) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal persönlich zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen können nach fristgerechter Ankündigung mit Hilfe von elektronischen Medien durchgeführt werden, solange alle Mitglieder in der Lage sind, gleichzeitig in Echtzeit zu hören und aktiv teilzunehmen.
 - e) Jede Handlung, die die Mitgliederversammlung gemäß beschriebener Versammlung unternimmt, kann auch anstelle von einem Treffen mit schriftlicher Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder – welche durch eine elektronische Aufzeichnung gegeben werden kann – erfolgen.
 - f) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied mit jeweils einer Stimme.

5 Durchführung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n für die Dauer eines Jahres.
- b) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Schriftführer/in für die Dauer eines Jahres.
- c) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle gefassten Beschlüsse enthält und das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in, die von der Versammlung gewählt werden, unterschrieben wird. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Einsprüche sind spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzubringen

§ 7 Geschäftsführender Vorstand (im folgenden Vorstand)

- 1 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung berufen und abberufen. Die Vorstände dürfen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 2 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen. Der Vorstand leitet die Organisation in eigener Verantwortung.
- 3 Der Vorstand ist für die Erarbeitung und Umsetzung der strategischen Ausrichtung der Organisation zuständig.
- 4 Die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstands ist nicht persönlich miteinander verbunden und stehen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander.
- 5 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB),
 - b) die Übernahme der Geschäftsführung,
 - c) die Erstellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes,
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 - e) Entscheidung über Personalangelegenheiten des Vereins,
 - f) Abschluss von Verträgen,
 - g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- 6 Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 7 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Geschäftsführungsaufgaben der Vorstände aufteilt und legt diesen dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor.

- 8 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Er bleibt auch nach Ende seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung berufen ist. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen. Diese bleibt bis zum Ende des regulären Turnus im Amt.
- 9 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens dreimal jährlich. Die Sitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung mindestens ein Tag vorher schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands). Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schriftführer erstellt jeweils ein Protokoll der Vorstandssitzung, das den eventuell abwesenden Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird und auf der Mitgliederversammlung zur Einsicht ausliegt.
- 10 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich durch eine einstimmig unterzeichnete Zustimmungserklärung gefasst werden.
- 11 Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Entscheidungen über ihre Entlastung oder Vergütung beteiligt sein.
- 12 Die Vorstände können durch Beschluss der Mitgliederversammlung je nach Haushaltslage des Vereins hauptamtlich beschäftigt werden. Die Tätigkeit und Bezahlung sind vom Aufsichtsrat festgelegt und durch Dienstverträge zu regeln.
- 13 Jedes Mitglied des Vorstands legt Interessenkonflikte gegenüber den (anderen) Mitgliedern des Vorstands offen. Sofern ein Mitglied des Vorstands ein Rechtsgeschäft mit einem Unternehmen eingeht, an dem es selbst oder eine ihm persönlich verbundene Person beteiligt ist, bedarf der Vertrag über dieses Rechtsgeschäft der – im Regelfall vorherigen - Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 8 Aufsichtsrat (AR)

- 1 Der AR besteht aus drei bis fünf Personen.
- 2 Die AR-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit für die Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. AR-Mitglieder können einmal wiedergewählt werden. Hat ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten vollendet, muss es ein Jahr aussetzen, bevor es wiedergewählt werden kann.
- 3 Der AR wählt alle zwei Jahre in seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- 4 Der AR tagt mindestens dreimal im Jahr. Davon mindestens zweimal persönlich.
- 5 Die AR-Mitglieder dürfen nicht in einem Auftrags- oder Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen unmittelbar oder mittelbar entgeltlich tätig sein. Satzungsgemäß gewählte Amtsinhaber anderer Organe nach dieser Satzung oder Mitglieder anderer Organe des Vereins (Ausnahme: Mitgliederversammlung) können nicht gleichzeitig AR-Mitglied sein. Die AR-Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Davon unberührt bleibt ein angemessener Auslagenersatz.

- 6 Die AR-Mitglieder müssen die für ihre Aufsichtsaufgaben notwendigen Qualifikationen mitbringen. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird ein besonderes Engagement für die Organisation erwartet. Darüber hinaus ist dieses Organ nach Möglichkeit so zu besetzen, dass sie die für den entwicklungspolitischen Nichtregierungsbereich relevanten Aufgabenbereiche abdecken. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss ökonomische Fachkompetenz besitzen.
- 7 Der AR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein. Der AR fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 8 Die Sitzungen des AR werden protokolliert.
- 9 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten rechtzeitig vor der Zusammenkunft anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung die Rechnungslegung sowie alle weiteren Informationen die für die Vorbereitung der vorgesehenen Beschlüsse erforderlich sind.
- 10 Ein AR-Mitglied kann auf Antrag eines Vereinsmitglieds oder Vereinsorgans durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen jederzeit abberufen werden. Dem betroffenen AR-Mitglied ist nach vorheriger Offenlegung der Gründe, die der geplanten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 11 Scheidet ein AR-Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist die Mitgliederversammlung befugt, per Mehrheitsbeschluss eine Ersatzberufung vorzunehmen, die auf die Dauer der verbleibenden Amtszeit des AR im Übrigen befristet ist.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats (AR)

- 1 Beschlüsse werden vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 2 Der AR überwacht die laufende Geschäftsführung des Vorstands und die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.
- 3 Der AR übt die laufende Kontrolle des Vorstandes aus.
- 4 Der AR schließt – je nach Beschluss der Mitgliederversammlung und Haushaltslage des Vereins – mit den Vorstandsmitgliedern die erforderlichen Dienstverträge ab. In seiner Kompetenz liegen auch die Änderung und die Kündigung der Dienstverträge. Während des Berufungsverfahrens für den Vorstand entscheidet der AR über die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Mitgliedern des Vorstands.
- 5 Der AR prüft den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan des Vereins und stellt ihn der Mitgliederversammlung vor.
- 6 Der AR nimmt den Rechnungsprüfungsbericht des Buch- oder Wirtschaftsprüfers entgegen und stellt ihn der Mitgliederversammlung vor.
- 7 Der AR entlastet den Vorstand über das jüngste abgeschlossene Geschäftsjahr gemäß dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahreshaushalt
- 8 Die AR verabschiedet die Geschäftsordnung des Vorstands und überwacht deren Einhaltung.

- 9 Sofern nicht anders angegeben ist der AR in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung unmittelbar eingebunden.
- 10 Zur Wahrung seiner Aufgaben kann der AR Ausschüsse bilden.
- 11 Folgende Maßnahmen des Vorstands bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des AR:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die sich im Eigentum des Vereins befinden,
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen, sowie Sicherungsgeschäfte die zehn Prozent der Einnahmen des letzten Geschäftsjahres übersteigen.

§ 10 Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat berufen werden. Die Berufung in diesen, die Abstimmung mit dem Vorstand und seine Vertretung vor dem Vorstand, werden durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt und die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 11 jährliche Betriebsprüfung

- 1 Zur Prüfung der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung ein Buchprüfer/ Wirtschaftsprüfer bestellt.
- 2 Die Beauftragung des Buchprüfers/ Wirtschaftsprüfers muss für jedes Jahr neu erfolgen. Der Aufsichtsrat unterzeichnet den Vertrag mit den Buchprüfer / Wirtschaftsprüfer.
- 3 Der Bericht des Buchprüfers/ Wirtschaftsprüfers muss dem Aufsichtsrat mindestens zwei Wochen vor der Aufsichtsratssitzung vorliegen, an dem der Bericht vorgestellt wird.
- 4 Die Vorstellung des Prüfungsberichts vor dem Aufsichtsrat muss persönlich vom Buchprüfer/ Wirtschaftsprüfer erfolgen.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1 Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich vier Wochen vor einer Mitgliedsversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 2 Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3 Erfordern Gesetzesänderungen die Anpassung hieran oder stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen vorzuschlagen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die sich mit der dringenden Änderung befasst.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder unter Einhaltung der Formvorschriften aus §6 Abs. 4 und 5 beschlossen werden.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Medair e.V. in Stuttgart oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung, d.h. zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO, zu verwenden hat. Die Bestimmung hierzu trifft die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außergerichtliche Schlichtung

Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereins werden mit der Methode der Mediation gelöst und, falls erforderlich, durch ein bindendes Schiedsverfahren.

Alle Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder in dieser Satzung ergeben, werden durch Mediation beigelegt und, falls notwendig, durch ein bindendes Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Christian Conciliation des „Institute for Christian Conciliation“ ein Geschäftsbereich von „Peacemaker® Ministries“ (der vollständige Text der Geschäftsordnung ist abrufbar unter: http://www.peacemaker.net/site/c.nu1WL7MOJtE/b.5335917/k.D8A2/Rules_of_Procedure.htm).

Dieses Verfahren beeinträchtigt nicht das Recht, Gerichtsprozesse nach einem Schiedsurteil bei jedem zuständigen Gericht zu beantragen.

Ende der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde durch Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 09.04.2018 errichtet.

Stephan Krämer
Vorstand